

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 23. März 2005 (GVBl. II, S. 152) hat der Senat der Europa-Universität folgende Satzung erlassen¹:

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen

Neufassung vom 15. Juni 2011

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV, das nähere zu den Funktions- und Leistungsbezügen nach § 5 HLeistBV sowie das Verfahren für Entscheidungen nach § 7 HLeistBV.

(2) Diese Satzung gilt für beamtete Personen und solche im Angestelltenverhältnis, die entsprechend der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2

Verfahren

(1) Für das Verfahren zur Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen (§ 2 HLeistBV), zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 3 HLeistBV) und für Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HLeistBV) gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.

(2) Für das Verfahren und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gilt entsprechend § 8 HLeistBV § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5 HLeistBV.

(3) Für das Verfahren zur Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5

HLeistBV. Bei besonderen Leistungsbezügen ist ein Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers erforderlich.

(4) Bei der Vergabe von besonderen Bezügen oder Zulagen im Rahmen dieser Satzung sind die Belange der Frauenförderung und Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Zur Gewährung der Chancengleichheit werden die Belange von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen berücksichtigt.

§ 3

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge nach § 2 HLeistBV

Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge setzen eine zwischen der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 oder eine unbefristete Weitergewährung ist möglich.

§ 4

Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Forschungsevaluationen,
- Auszeichnungen,
- Publikationen,
- Erfindungen und Patente,
- die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

- Gutachter- und Vortragstätigkeiten.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Lehrevaluationen,
- Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
- Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtungen anzurechnen sind,
- Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten),
- Prüfungsbelastung.

(5) Besondere Leistungen können insbesondere auch nachgewiesen werden durch:

- die Erfüllung des Amtes einer Forschungsdekanin bzw. eines Forschungsdekans
- das herausragende internationale Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
- das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
- das Einwerben von Drittmitteln.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBV

Dekaninnen bzw. Dekane erhalten einen Monatsbetrag von 400,- €, Studiendekaninnen bzw. Studiendekane einen Monatsbetrag von 300,- €, die bzw. der Vorsitzende des Senats einen Monatsbetrag von 200,- €.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung am 15.06.2011 durch den Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.2005 außer Kraft.